

Anträge (Stand 18.11.2021, 14.45 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 25. November 2021

Traktandum 6: UNESCO-Managementplan für die Altstadt von Bern; Ausführungskredit (2019.PRD.000042) Fortsetzung der Beratung vom 11.11.2021

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist an den Gemeinderat mit folgendem Auftrag zurückzuweisen: Der Kommission und dem Stadtrat ist ein Ausführungskredit zu unterbreiten, der eine Umsetzung des UNESCO-Managementplans auf der Basis der Minimalanforderungen zum Erhalt des UNESCO-Weltkulturerbelabels vorsieht.	Der Stadtrat hat sich in der Budgetdebatte für eine Halbierung des Beitrags an den UNESCO-Managementplan ausgesprochen. Diese wurde im vorliegenden Ausführungskredit nicht berücksichtigt. Finanzielle Zurückhaltung sollte unabhängig von der aktuellen finanziellen Situation geübt werden, ist jedoch angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt Bern umso wichtiger. Der Managementplan soll nur das umfassen, was zwingend zum UNESCO-Weltkulturerbe-Labelerhalt notwendig ist. Auf alle zusätzlichen «nice to haves» ist zu verzichten. Minimallösung statt Luxusprojekt ist hier die Devise.
2.	FDP/JF; GLP/JGLP; GFL/EVP	Er bewilligt für die Jahre 2022 – 2025 einen Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 800 000.00 Fr. 650 000.00. Die jährlichen Kosten gehen wie folgt zulasten der Erfolgsrechnung der Präsidialdirektion, Dienststelle 120 (Denkmalpflege): 2022: Fr. 40 000.00, 2023: Fr. 200 000.00 Fr. 150 000.00, 2024: Fr. 280 000.00 Fr. 230 000.00, 2025: Fr. 280 000.00 Fr. 230 000.00.	Es ist richtig und wichtig, dass die Stadt Bern zu ihrer Altstadt Sorge trägt und sich entsprechend auch um den Erhalt des Status als Weltkulturerbe der UNESCO bemüht. Bei der Erarbeitung des hierfür notwendigen Managementplans sollen aber wo immer möglich bereits bestehende Strategien, Konzepte und Grundlagenpapiere verwendet und konsollidert und die seitens der Stadt Bern aufgewendeten

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	SVP, Simone Machado	Es sollen Mitglieder der Fachverbände SIA, FSU, BSA usw. sowie vom Heimatschutz in den namentlich erwähnten Kommissionen mitarbeiten dürfen.	Ressourcen entsprechend um Fr. 150 000.00 reduziert werden. Die im Vortrag beschriebene Projektorganisation besteht ausschliesslich aus Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung. Wahrscheinlich wohnen diese zum grossen Teil nicht einmal in der Stadt
	0)/D		Bern.
4.	SVP	Es seien die Aufwendungen für die Beibehaltung des UNESCO-Labels auf das Minimum nötiger Aufwendungen zu beschränken und der Betrag sei um 50% zu kürzen.	
5.	SVP	Es sei ein Verkehrserschliessungskonzept zu erarbeiten.	Die SVP stellt sich die Frage wie die Verkehrserschliessung in einem Weltkulturerbe in der Zukunft aussehen soll. Wird die Innenstadt zu einem Fussgängerparadies, wo keine Autos, Busse und Trams verkehren oder bleibt die Stadt das wirtschaftliche Zentrum mit guter Erschliessung. Kann der Unesco-Managementplan diese Wiederspruch lösen.

Traktandum 8: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI): Massnahmenpaket Untere Altstadt; Realisierungskredit (Krediterhöhung) in Stadtratskompetenz (2016.TVS.000118)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist zu sistieren, bis die Finanzen der	Ergibt sich aus dem Antrag.
2.	SVP	Stadt Bern wieder ausgeglichen sind. Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage zu untersuchen, zu welchem Mehrverkehr und zu welchen Zusatzimmissionen die Neuregelung der Parkierung für die untere Altstadt führt.	
3.	SVP	Rückweisungsantrag:	Begründung ad Ziff. 2 und 3:

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage genau zu untersuchen und mit den Betroffenen abzuklären, zu welcher Mehrbelastung für die Anwohner und Gewerbeverkehrs und zu welchen Zusatzimmissionen die Neuregelung führt.	es ist angesichts der 30 minütigen Parkierungsdauer mit massivem Mehrverkehr und Immissionen zu rechnen.
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu	Begründung ad Ziff. 4: Es ist angesichts Aufhebung einer wohl über
		weisen mit der Auflage detailliert abzuklären, welchen rechtlichen Folgen (Enteignungsansprüche) mögliche Kostenfolgen und Prozessrisiken die Neureglung betr. Laubenparkierung zur Folge haben kann.	hundertjährigen Tolerierung der Parkierung mit Entschädigungsforderungen (Enteignung etc.) der betroffenen Eigentümer zu rechnen. Die der Stadt drohenden Kostenfolgen müssen abgeklärt werden.
5.	PVS	Mit dem neuen Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungsregime sollen sowohl der ruhende als auch der rollende Verkehr in den Gassen der unteren Altstadt um 50% reduziert werden. Sollte die Erfolgs- und Wirkungskontrolle zeigen, dass dieses Ziel bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Regimes nicht erreicht wurde, sind weitere Massnahmen zu treffen, um den ruhenden und rollenden Verkehr zu reduzieren.	Mit dem Monitoring soll die Zielerreichung der spürbaren Entlastung der Gassen vom ruhenden und vom rollenden Verkehr überprüft werden. Die spürbare Entlastung, die als Ziel definiert wurde, ist aber zu vage und muss konkreter und verbindlicher formuliert werden.
6.	SVP	Die weissen Parkfelder im Perimeter sind von 62 um 80 auf 142 Felder zu erhöhen.	Die Hälfte der 190 aufgehobenen Parkplätze ist zu ersetzen, damit der Wirtschaftsverkehr genügend Plätze für den Warenumschlag hat.
7.	SVP	Die 30min-Regel für weisse Parkplätze ist zu erhöhen auf 60min.	30 min sind für gewisse berechtigte Parksituationen zu kurz (zB Arztbesuche).
8.	SVP	Die Behindertenparkplätze sind um mehr als nur einen Platz zu erhöhen.	Ehrlich? Nur einen zusätzlichen Behindertenparkplatz im ganzen Altstadt-Perimeter? Wo bleibt hier die Stadt der Beteiligungen?
9.	SVP	Den Freiwilligen der Rot-Kreuz-Fahrdienste ist das Parkieren resp. das Warten auf den weissen Parkplätzen und den Behindertenparkplätzen explizit zu gestatten.	Freiwillige Rot-Kreuz-FahrerInnen kommen grossmehrheitlich aus der Agglomeration und sind darauf angewiesen, ihre Fahrgäste so nahe wie möglich an zB Arztpraxen zu bringen, sie allenfalls (zB Augenärzte) zu begleiten, zu warten und sie dann wieder abzuholen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
10.	SVP	Es sei auf den Abbau der 187 Parkplätze (PP auf Parkverbotslinie) zu verzichten.	
11.	SVP	Eventualantrag zu Antrag Nr. 10 Es seien höchstens 10 Parkplätze (PP auf Parkverbotslinie) abzubauen.	
12.	SVP	Es sei auf eine Neureglung betr. Laubenparkierung zu verzichten.	
13.	SVP	Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 12 Stunden zu erhöhen.	
14.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 13 Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 6 Stunden zu erhöhen.	
15.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 14 Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 3 Stunden zu erhöhen.	
16.	SVP	Eventualantrag 3 zu Antrag 15 Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 1 Stunde zu erhöhen.	
17.	SVP/FDP	Es sei sicher zu stellen, dass die Anwohner und die Gewerbetreibenden auch nach der Übergangsfrist in den Genuss wesentlich vergünstigter Parktarife kommen.	

Traktandum 9: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision; 1. Lesung (2016.TVS.000118)

Nr.	Antragstellende	Antrag		Begründung
1.	Mitte	Zu Ziffer 4.10.1.2 von Anhang III zum GebR		
		(Gebühren für Ausnahmebewilligungen gemäss PVUA):		Die Altstadt soll weiterhin ein Wohnquartier bleiben und dabei nicht jene
		Antrag GR:		Personen, welche in ihrem Alltag auf ein
		Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der		individuelles Verkehrsmittel angewiesen
		Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		sind, ausschliessen. Das Recht auf
		(Nach einer Übergangsfrist)		zeitlich unbeschränkte Zufahrt und das
				Parkieren für 48h soll in diesem Sinne für
		Antrag Mitte:	Tarif:	die betroffenen Gruppen nicht nur auf

Nr.	Antragstellende	Antrag		Begründung
		 Ziffer 4.10.1.2 (neu) Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für Parkieren während längstens 48 Stunden, für in der unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren; Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der unteren Altstadt; Personen ab Erreichen des AHV-Rentenalters; Personen mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen. a. Pro Monat (Mindestdauer 3 Monate) b. Pro Jahr 	Fr. 80 Fr. 960	weitere 3 Jahre hinaus, sondern zeitlich unbegrenzt im Reglement festgehalten werden. Da die Ausnahmebewilligung des GR für ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen keine Ausnahmeregelung vorsah, haben wir diese zusätzlich in unseren Antrag aufgenommen."
2.	Mitte	Antrag (mit Richtlinienfunktion): Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, ihm im Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten, mit welchen den folgenden drei Personenkategorien weiterhin eine 48h-Parkkarte zur Verfügung gestellt werden kann: a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren; b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt. c) in der Unteren Altstadt wohnhafte Personen ab AHV-Alter oder mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen.		

Traktandum 10: Sanierung und Umgestaltung Depotstrasse und Sanierung Mischabwasserleitung; Projektierungskredite (2021.TVS.000199

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Im Rahmen der Projektierung sei in Zusammenarbeit mit dem Quartier zu prüfen, wie viele Parkplätze zugunsten der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum aufgehoben werden können.	Eine Reduktion der Parkplätze hat positive Auswirkungen auf die Sicherheit der Schulkinder, die Aufenthaltsqualität in der umgestalteten Depotstrasse und bringt Potential für Klimaanpassungsmassnahmen.
2.	PVS	Im Rahmen der Projektierung sei das Potential für möglichst viel Entsiegelung und Begrünung zu prüfen.	Entsiegelung und Begrünung sind wichtige Klimaanpassungsmassnahmen. Im Rahmen der Umgestaltung sollte möglichst die grösstmögliche Fläche entsiegelt und begrünt werden.

Traktandum 13: Reglement über Klimaschutz (Klimareglement, KR); Erlass; 1. Lesung (2020.SUE.000040)

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Klimareglement, KR neu	Anträge
Art. 1 Grundsätze ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ¹ erreicht werden.	FSU: ² : Art. 1 Abs.1: ¹ Die Stadt Bern setzt sich <i>verbindlich</i> dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ³ erreicht werden.
² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der	FSU ⁴ : Art. 1 Abs.2:

¹ SR 0.814.012

Begründung: Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.»; dem soll deutlich – verbindlich - Rechnung getragen werden.

³ SR 0.814.012

⁴ **Begründung:** Das Jahr 2035 soll als Minimalziel statt nur als Ziel zur Erfüllung des Pariser Klimaübereinkommens verankert werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.	² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet <i>spätestens</i> bis 2035 zu erreichen. []
	FSU ⁵ : Art. 1 Abs. 2: ² [] Dabei verpflichtet sie sich, darauf zu achtent sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt. FSU ⁶ : Art. 1 Abs. 2bis (neu): ^{2bis} Sie strebt in Bezug auf ausserhalb der Stadt verursachte oder von der Stadt finanzierte Emissionen eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an. ⁷
³ Sie verzichtet nach Möglichkeit auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. ⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.	
⁵ Sie trifft Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung.	FSU ⁸ : Art. 1 Abs. 5: Sie trifft <i>relevante</i> Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung, <i>deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt sind</i> .
Art. 2 Absenkpfade	

⁵ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr»; dem soll deutlich Rechnung getragen werden. Diese Formulierung lässt immer noch genügend ökonomischen Spielraum.

Begründung: Ohne Einbezug der grauen Emissionen im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft und ohne klimaverträglich bewirtschaftete Finanzanlagen und Vermögen werden die stadteigenen Bemühungen zum Klimaschutz auf indirektem Weg unterlaufen. Zudem sind klimaneutrale Finanzanlagen ein zentrales Anliegen im Pariser

⁷ Klimaübereinkommen.

Begründung: Das Ziel Netto 0 2040 verlangt ein starkes Reglement; so aufgrund des Art. 1 Abs. 4. Die Wirksamkeit der Massnahmen müssen wissenschaftlich belegt sein, damit das vorliegende Reglement griffig ist und zum Ziel führt.

Klimareglement, KR neu	Anträge
¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 3.14 Tonnen b. bis 2031: 1.86 Tonnen c. bis 2035: 1.00 Tonnen d. bis 2041: 0.60 Tonnen ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen ³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 0.54 Tonnen b. bis 2031: 0.32 Tonnen c. bis 2035: 0.17 Tonnen d. bis 2041: 0.10 Tonnen d. bis 2041: 0.10 Tonnen ⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.	FSU ⁹ : Art. 2 Abs. 4: ⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können. Es wird angestrebt, dass dieses Ziel bereits 2035 erreicht wird, insbesondere, wenn sich das regulatorische und das technologische Umfeld, das ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt, günstig entwickelt.
Art. 3 Interessenabwägung ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.	

Begründung: Aufgrund der deutlichen Resultate bei mehreren Volksabstimmungen ist zu vermuten, dass die Stadtbevölkerung auch einen viel früheren Zeitpunkt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels mittragen würde. Um zu vermeiden, dass jetzt eine Diskussion über entfernt liegende Ziele aufkommt und damit die aufgegleisten Massnahmen mit den Akteuren neu verhandelt werden müssen (was sich gerade auch im Hinblick auf die tatsächlichen CO₂-Emissionen letztlich kontraproduktiv auswirken dürfte), soll wenigstens dieses grundsätzliche Bekenntnis zum Jahr 2035 aufgenommen werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
 ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. ³ Stehen zur Zielerreichung mehrere Massnahmen zur Verfügung, werden diejenigen gewählt, die am sozialverträglichsten sind. Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie ¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. 	FSU ¹⁰ : Art. 4 Abs. 1: 1 Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. Die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements.
 ² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden: a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs; b. Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität; c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch; d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe; e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung; f. Reduktion der grauen Emissionen. ³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen: a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums; d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben; e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens; f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK); 	FSU ¹¹ : Art 4. Abs. 2e: e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung, um die hohe Lebensqualität in der Stadt Bern beizubehalten;

Begründung: Die Verknüpfung von Klimareglement und Energie- und Klimastrategie ist mit der aktuellen Formulierung unklar: das übergeordnete Reglement des Stadtrats würde so auf einem Bericht des Gemeinderats basieren, was sowohl systematisch wie auch bezüglich Transparenz und Verständlichkeit nicht sinnvoll ist. Die Massnahmen zur Strategie müssen auf dem Klimareglement basieren. Die Massnahmen sind auf die Ziele des gesamten Reglements, nicht nur gemäss Artikel 2 abzustimmen.

Begründung: In heissen Sommern sterben immer mehr (vor allem ältere und kranke) Menschen wegen der steigenden Temperaturen. Ein Vermerk auf die Lebensqualität verschärft deshalb den Artikel m.M. nach sinnvoll und gibt dem Ziel eine konkretere Ausrichtung.

Klimareglement, KR neu		Anträge
Hers	Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung); Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern; Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion; Unterstützung von Pilotprojekten; Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung; Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Verminderung der grauen Emissionen Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren ellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase iert werden.	FSU ¹² : Art 5: Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie
		einen Leistungsvertrag abschliesst, die eine Gebührenbefreiung der Stadt erhalten oder über welche die Stadt auf eine anderweitige Art Einfluss hat.
		FSU ¹³ : Art. 5bis Klimaverträgliche Finanzanlagen ¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaverträglich an und überprüft ihre Investitionsentscheide mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris. ² Sie setzt sich dafür ein, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres

¹² **Begründung:** Die Vermeidung von grauen Emissionen ist zentral bei der Erreichung der Klimaziele. Es ist essenziell, dass Emissionen nicht einfach an andere Orte verlagert und dann in Form von grauer Energie in die Stadt importiert werden. Deshalb muss der Artikel ergänzt werden.

Begründung: Nicht nur die Stadt inkl. ihren selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen (insbesondere ewb und BernMobil), sondern auch die PVK hat mit ihren Finanzanlagen von rund 2500 Mio. Franken einen sehr grossen Einfluss auf indirekt verursachte Emissionen. Sie muss ihrer Verantwortung nachkommen, etwa indem sie Massnahmen gemäss dem interfraktionellen Postulat «Klimastrategie für die Personalvorsorgekasse» (2018.SR.000074) umsetzt.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht.
Art. 6 Zusammenarbeit ¹ Die Stadt arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton und anderen Gemeinden, mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft und internationalen Netzwerken zusammen. ² Insbesondere unterstützt und verstärkt sie bestehende Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und regionaler Ebene.	
Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit ¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ¹⁴ budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein. ² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.	
Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.	FSU ¹⁵ : Art 8: Sämtliche Vorlagen, <i>die dem Stadtrat unterbreitet</i> werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.
Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie ¹ Die Stadt erhebt jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.	FSU ¹⁶ : Art. 9 Abs. 1: ¹ Die Stadt erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet. Sie ergänzt und

¹⁴ SSSB 101.1

Begründung: Der Artikel soll auch für Vorlagen gelten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Auch wenn dies laut Erläuterungen nicht zwingend nötig ist, sollte es hier festgeschrieben werden. Wenn alle Geschäfte nach Klimaverträglichkeit (inkl. Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets und graue Energie) untersucht werden, hilft dies, das Bewusstsein in der Verwaltung zu stärken.

Begründung: Die statistischen Grundlagen sollen wo immer möglich auf in Bern erhobenen Realdaten basieren und nicht auf Schätzungen zurückgreifen müssen.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	verbessert kontinuierlich die dazu notwendigen statistischen Grundlagen.
² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. ³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.	FSU ¹⁷ : Art. 9 Abs. 2: ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.
Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfads ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen. ² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.	FSU ¹⁸ : Art. 10 Abs. 1: ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.
Art. 11 Zuständigkeiten 1 Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats. Wenn eine Massnahme den Erlass oder die Änderung eines Reglements oder einen anderen Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten erfordert, obliegt der in der Energie- und Klimastrategie bezeichneten Stelle die Antragstellung. 2 Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen. 3 Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 sowie das Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfads nach Artikel 10 liegen in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.	

Begründung: Mit der Traktandierung des Controlling-Berichts wird dem Stadtrat standardmässig die Möglichkeit gegeben, alle zwei Jahre mittels Planungserklärungen korrigierend eingreifen zu können, insbesondere auch in Bezug auf mögliche zu treffende Massnahmen.

Begründung: Die Sektoren Wärme und Mobilität (Art. 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3) sollen ihre Minimalziele eigenständig erreichen, sodass eine Saldierung dieser beiden zentralen Sektoren mit einer günstigeren Zielerreichung in anderen Sektoren nicht möglich ist.

Klimareglement, KR neu	Anträge
⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.	
Art. 12 Finanzierung ¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf. ² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.	
Art. 13 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	